



Mitteilungsvorlage

MV0046/2016

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		07.07.2016

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Mitteilungsbericht über den Arbeitsstand zum Entwurf einer Neufassung der Baumschutzsatzung

Mitteilungsinhalt:

Der Bau-Planungs-Umweltausschuss nimmt den Mitteilungsbericht über den Arbeitsstand zum Entwurf einer Neufassung der Baumschutzsatzung zur Kenntnis.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Hennigsdorfer Baumschutzsatzung ist seit 2003 in Kraft. Wie schon in der Hausmitteilung vom 12.05.2016 ausführlich erläutert erwies sie sich bislang als funktionierendes Instrument zum Schutz des innerörtlichen Baumbestandes.

Dennoch machen sowohl verschiedene rechtliche und fachliche Entwicklungen der vergangenen Jahre als auch ein aktuelles laufendes Klageverfahren eine Überarbeitung der Satzung aus Sicht der Verwaltung erforderlich.

A Vorbemerkungen zum Schutzgegenstand

Bäume im innerörtlichen Bereich bedürfen eines besonderen Schutzes. Ihre allgemeine Wohlfahrtswirkung ist unumstritten. Sie sind ein Ausdruck für die gesunde Lebensqualität der Stadt, schaffen Charakter und Atmosphäre.

Unverzichtbar sind die ökologischen Funktionen der Bäume. Sie sind Schattenspender, binden Staub, dämmen den Lärm, erhöhen die relative Luftfeuchtigkeit, senken die Umgebungstemperatur, mindern die Windgeschwindigkeit, filtern Kohlendioxid und bilden Sauerstoff.

Gleichzeitig sind Bäume immer stärkeren Belastungen ausgesetzt, die den Erhalt eines gesunden, vielfältigen und funktionstüchtigen Bestandes ernsthaft gefährden. Dazu gehören insbesondere die Folgen von Witterungsextremen wie der in unserer Region häufigen ausgedehnten Trockenperioden, aber auch der Verlust von gut geeigneten Standorten durch Versiegelung sowie das fehlende Verständnis für die Bedürfnisse von Bäumen und damit verbunden die häufig fehlende Bereitschaft, entsprechende optimale Standortbedingungen zu erzeugen oder Bäume fachgerecht zu pflegen.

Die Baumschutzsatzung soll für die Bäume und weitere geschützte Landschaftsbestandteile Bedingungen schaffen, die ihren langfristigen Erhalt im Interesse eines leistungsfähigen Naturhaushaltes und der Pflege des Orts- und Landschaftsbildes gewährleisten. Dabei muss die Kommune Maßstäbe setzen, die den spezifischen Bedürfnissen des Baumbestandes einer Stadt entsprechen. In Hennigsdorf ist beispielsweise der außerordentlich hohe Anteil jüngerer und dauerhaft kleinerer Bäume zu berücksichtigen.

B Sachstand Klageverfahren

Konkreter Anlass für eine Prüfung der Satzung ist das in der Hausmitteilung vom 12.05.2016 näher beschriebene Klageverfahren. Das schriftliche Urteil mit Urteilsbegründung liegt der Verwaltung mit Posteingang vom 20.06.2016 vor.

In der schriftlichen Begründung verweist das Gericht u.a. darauf, dass die Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang ab 30 cm unverhältnismäßig und vielmehr ein Umfang zwischen 60 und 80 cm Stammumfang angemessen sein dürfte. Das Gericht berücksichtigt dabei einen seit einiger Zeit stattfindenden Wandel in der Rechtsprechung und verweist konkret auf richtungsweisende Urteile brandenburgischer Verwaltungsgerichte, insbesondere des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin Brandenburg (Urteile vom 10. Februar 2011 – OVG 11 A 1.08 und OVG 11 B 32.08) vor. In den vorgenannten Urteilen wird jedoch auch ausgeführt, dass auch ein Stammumfang von 40 cm (gemessen in 1,00 m Höhe) rechtlich unbedenklich sein kann, sofern die örtlichen Besonderheiten die Unterschutzstellung junger Bäume mit diesem Stammumfang rechtfertigen.

Die Verwaltung behält sich vor, gegen das Urteil Berufung einzulegen, da aus Sicht der Verwaltung bei wesentlichen Teilen der Urteilsbegründung fach- und sachgerecht fehlerhafte Sachverhalte eingeflossen sind.

C Anpassungserfordernisse in der Baumschutzsatzung

Unabhängig vom weiteren Fortgang des vorgenannten Klageverfahrens besteht aufgrund der schon benannten Urteile des OVG und anderer fachlicher Erwägungen die Erforderlichkeit, die bestehende Baumschutzsatzung zu überarbeiten.

Der als Synopse vorliegende Entwurf der Neufassung der Baumschutzsatzung (Anlage 1) stellt dabei den aktuellen Arbeitsstand vorbehaltlich der abschließenden verwaltungsinternen und rechtlichen Prüfung dar. Neben wesentlichen Änderungen, die nachfolgend weiter erläutert werden, wurde der weitere Satzungsinhalt sowohl inhaltlich als auch redaktionell detailliert geprüft. Ggf. erfolgten Anpassungen, die in der Synopse entsprechend gekennzeichnet sind.

C.1 Anpassung des maßgeblichen Stammumfangs

Wie bereits unter Punkt B ausgeführt, folgen die Urteile des OVGs der fachlichen Argumentation, dass Baumschutz bereits ab einem Stammumfang von 40 cm beginnen kann, sofern die örtlichen Besonderheiten die Unterschutzstellung junger Bäume mit diesem Stammumfang rechtfertigen. Dies ist in Hennigsdorf der Fall.

In den letzten ca. 20 Jahren wurden allein im öffentlichen Raum im Rahmen zahlreicher Vorhaben ca. 4500 Bäume gepflanzt. Hinzu kommen schätzungsweise 1000 – 2000 weitere Baumpflanzungen auf privaten Grundstücken die gemäß Festsetzungen in Bebauungsplänen, in eigener Initiative oder auf Grund von Festlegungen dieser Satzung gepflanzt wurden. Dies entspricht schätzungsweise 40 - 50 % des satzungsrelevanten Baumbestandes.

Diese Bäume haben gegenwärtig einen durchschnittlichen Stammumfang von 30 – 70 cm. Bei vielen der gewählten Arten handelt es sich um kleinwüchsige Bäume mit dauerhaft geringeren Stammumfängen. Die Neupflanzungen gliedern, strukturieren und prägen jetzt schon das Ortsbild und entfalten eine wachsende Wohlfahrtswirkung. Daher war und ist es unbedingt notwendig, diesen Bäumen eine möglichst optimale Entwicklung zu ermöglichen, indem schädigende Einwirkungen minimiert werden. Anderenfalls ist die Nachhaltigkeit dieser Pflanzungen gefährdet. Rückblickend war es somit angemessen, zum dauerhaften Schutz der in Hennigsdorf bestehenden Baumstruktur in der Baumschutzsatzung einen Stammumfang von 30 cm festzusetzen.

Festzustellen ist aber auch, dass die in den vergangenen Jahren gepflanzten Bäume inzwischen mehrheitlich bereits einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, im Zuge der Überarbeitung der Satzung in § 2 der Satzung den maßgeblichen Stammumfang bei 40 cm in einer Höhe von 1,30 m festzusetzen. Mit dieser Regelung wird sowohl der geltenden Rechtsprechung (unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten) Rechnung getragen als auch weiterhin den städtischen Schutzziele.

C.2 Anpassung bei der Art der Ersatzpflanzung

Die Bedingungen für Bäume in der Stadt werden immer schwieriger. Insbesondere Hitze und Trockenheit, der hohe Versiegelungsgrad und zahlreiche andere Faktoren machen nicht nur aber vor allem heimischen Gehölzen ein Leben in der Stadt schwer bis unmöglich. Auch Nichtfachleute nehmen inzwischen die Folgen wahr. Dazu gehören häufig auftretende Stammrisse an Jungbäumen und eine Vielzahl an Krankheiten und Schädlingen.

Daher müssen dringend Maßnahmen ergriffen werden, einen zukunftsfähigen Baumbestand in Hennigsdorf zu erhalten und zu entwickeln. Somit ist bei Baumersatzpflanzungen der Schwerpunkt nicht mehr auf die Verwendung heimischer Gehölze, sondern auf die Verwendung standortgerechter Gehölze zu legen, die besser mit den veränderten Bedingungen zurechtkommen (siehe § 9 der Baumschutzsatzung).

Werden als Ersatzpflanzungen Strauchgehölze zugelassen, sind weiterhin heimische standortgerechte Gehölze zu pflanzen. Bei ihnen wirken sich die Stressfaktoren bislang nicht so erheblich aus. Ergänzend ist hier anzumerken, dass die Verwaltung sich weiterhin dazu bekennt, heimische Bäume an den dafür geeigneten Standorten (z.B. in größeren Grünanlagen und in Wassernähe) zu pflanzen und zu entwickeln.

D Weiterer Ablauf

Hinsichtlich der weiteren Überarbeitung der Baumschutzsatzung sind folgende Arbeitsschritte geplant bzw. erforderlich:

BPU 07.07.2016 / HA 13.07.2016
bis 31. KW

Vorstellung des Arbeitsstandes
Prüfung und ggf. Einarbeitung der Hinweise aus dem
BPU und HA in den Satzungsentwurf und Erarbeitung
des abschließenden Entwurfs, Beteiligung der
Umweltverbände

BPU 07.09./HA 14.09./SVV 22.09.2016

Beschlussdurchlauf der Baumschutzsatzung

Anlagen:

Anlage 1 Synopse Baumschutzsatzung (rechtskräftig / Entwurf)

Hennigsdorf, 24.06.2016

Bürgermeister